

ZH_OBERGERICHT PS250019 vom 29. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250019

FR: ZH_OBERGERICHT PS250019 du 29 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250019 del 29 gennaio 2025

Erwägungen

E. 11

Januar 2025 zugestellt (act. 6/5). 2. Gegen diesen Entscheid gelangte die Beschwerdeführerin mit am 24. Januar 2025 überbrachter (vgl. act. 2 u. 2A) Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–5). 3. Mit überbrachter Eingabe vom 28. Januar 2025 gelangte die Beschwerdeführerin erneut an die Kammer und beantragt die "Aussetzung der Pfändungsvollstreckung beim Betreibungsamt Fällanden" (act. 7). So war sie mit "2. und letzte(r) Vorladung vor der polizeilichen Vorführung" durch das Betreibungsamt aufgefordert worden, unverzüglich, spätestens jedoch am Donnerstag, 30. Januar 2025, persönlich auf dem Amt zu erscheinen (act. 8/1). Damit stellt die Beschwerdeführerin sinngemäss ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. 4.1 Nach Eingang einer Klage oder eines Rechtsmittels prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind.

- 3 - Dazu gehört u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Rechtsmittelfristen. Gegen Entscheide der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde innert der zehntägigen Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 18 Abs. 1 SchKG, Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG, § 84 GOG und Art. 321 ZPO). Die Frist gilt dann als gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift am letzten Tag der Frist dem Gericht oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung zuhänden des Gerichts übergeben worden ist (vgl. Art. 143 Abs. 1 ZPO). Wird die Rechtsmittelschrift verspätet eingereicht, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. 4.2 Der vorinstanzliche Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 11. Januar 2025 zugestellt (act. 6/5). In der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelfrist zehn Tage beträgt und nicht still steht (act. 5 S. 6 Dispositiv Ziff. 5). Die Rechtsmittelfrist lief der Beschwerdeführerin damit am Dienstag, dem 21. Januar 2025, ab. Die am 24. Januar 2025 dem Obergericht überbrachte Beschwerde erweist sich damit als verspätet. Ausführungen der Beschwerdeführerin, weshalb die Beschwerde verspätet erfolgte oder weshalb von einer rechtzeitig erhobenen Beschwerde auszugehen wäre, finden sich keine. Ebenso wenig verlangt sie eine Fristwiederherstellung. Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten. 5. Unter diesen Umständen erweist sich das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos und ist abzuschreiben. 6. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesen Verfahren zum vornherein nicht zugesprochen werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.